

Neufassung der Gemeindeordnung Baden Württemberg; wesentliche Änderungen

§ 19 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten:

Kostenersatz für Kinderbetreuung und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.

Kein Änderungsbedarf, da die Satzung für ehrenamtliche Entschädigung schon entsprechende Regelungen enthält.

§ 20 Unterrichtung der Einwohner:

Regelung, dass Fraktionen ihre Auffassungen in Amtsblättern der Gemeinde darlegen können.

Kein Regelungsbedarf, da die Stadt kein eigenes Amtsblatt herausgibt.

§ 20 a Einwohnerversammlung:

Umbenennung von Bürger- in Einwohnerversammlung. Bisher war die Berechtigung nur wahlberechtigten Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde vorbehalten. Durch die Gesetzesänderung sind nun alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren berechtigt einen solchen Antrag zu unterstützen, so dass auch Einwohnerinnen/Einwohner die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates besitzen sowie Einwohnerinnen/Einwohner mit Zweitwohnsitzen mitumfasst sind.

Kein Regelungsbedarf, da die Gemeindeordnung direkt angewandt wird.

§ 20 b Einwohnerantrag:

Siehe oben § 20 a; der Antrag muss, wenn er sich gegen einen Beschluss des Gemeinderat richtet innerhalb von 3 Monaten (früher 2 Wochen) nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Zudem wurde das Quorum von 30 vom Hundert auf 1,5 vom Hundert (mind. 200 Einwohnerinnen/Einwohner) der Einwohnerinnen/Einwohner reduziert.

Kein Regelungsbedarf, da die Gemeindeordnung direkt angewandt wird.

§ 21 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren:

In den Negativkatalog worüber kein Bürgerentscheid stattfinden kann, wurden die Bauleitpläne mit dem dem Zusatz versehen „mit Ausnahme des verfahrenleitenden Beschlusses“

Das Quorum für ein Bürgerbegehren wurde auf mindestens 7 vom Hundert der Bürgerinnen/Bürger und auf höchstens 20.000 Bürgerinnen/Bürger begrenzt. Ferner muss der Gemeinderat nun nach Anhörung der Vertrauensperson unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Entscheides keine dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Entscheidungen treffen oder vollziehen, sofern keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich wenn er mit der Mehrheit der gültigen Stimmen befürwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses.

Kein Regelungsbedarf, da die Gemeindeordnung direkt angewandt wird.

§ 24 Rechtsstellung und Aufgaben:

Absatz 3 regelt nun, dass eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte (früher ein Viertel) verlangen können, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet bzw. einem bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt.

§ 8 der Geschäftsordnung muss entsprechend angepasst werden.

§ 29 Hinderungsgründe:

Hier wurden die Absätze 2 bis 4 gestrichen. Dies bedeutet insbesondere, dass Verwandtschaftsverhältnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Gemeindeordnung nicht mehr einer Mitgliedschaft im Gemeinderat entgegenstehen.

Kein Regelungsbedarf, da die Gemeindeordnung direkt angewandt wird.

§ 30 Amtszeit:

Die Amtszeit des Gemeinderates endet mit Ablauf des Tages (früher des Monats), an dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Zudem wurde klargestellt, dass wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderates aufgeschoben werden können, dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten bleiben.

Kein Regelungsbedarf, da die Gemeindeordnung direkt angewandt wird.

§ 32 a Fraktionen:

Neu eingefügt. Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung. Ferner kann die Gemeinde den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionen gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Sofern den Fraktionen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, müsste dies in der Geschäftsordnung geregelt werden (Sockelbetrag, Schlüsselbetrag je Sitz etc.)

§ 34 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

Die Ladung ist mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag zuzustellen. D.h. bei einer Sitzung am Mittwoch müssen die Unterlagen am Dienstag der Vorwoche den Gemeinderatsmitgliedern zugegangen sein.

Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte (früher ein Viertel) ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Regierungsfaktionen haben im Anhörungsverfahren klargestellt, dass dem Antragsrecht genügt wird, wenn der jeweilige Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, es also weder ergänzender Erläuterungen noch einer Vorlage der Verwaltung zu diesem Gegenstand bedarf, sondern eine etwaige Begründung der antragstellenden Fraktion bzw. Gemeinderatsminderheit ausreicht.

Entgegen der ursprünglichen Gesetzesvorlage hat die unverzügliche Einberufung des Gemeinderates, nun wieder, wie bisher, auf Antrag von einem Viertel der Gemeinderäte zu erfolgen.

§ 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung muss hinsichtlich der Aufnahme auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung entsprechend geändert werden. Ferner ist § 16 der Geschäftsordnung anzupassen. Die Fertigstellungspflicht für eine Vorlage sollte in den o.g. Fällen entfallen.

§ 35 Öffentlichkeit der Sitzungen

In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung, **im Wortlaut** bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

Keine Notwendigkeit dies in der Geschäftsordnung zu regeln, kann jedoch in den § 34 Geschäftsordnung eingefügt werden.

§ 39 Beschließende Ausschüsse

Absatz 4 regelt jetzt, dass durch die Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels (früher ein Fünftel) aller Mitglieder des Gemeinderat den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.

Ferner regelt Absatz 5 nun, dass Vorberatungen nach Abs. 4 in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen können. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass es dem Gemeinderat freigestellt sein soll darüber zu entscheiden, ob er die Vorberatung in den Ausschüssen öffentlich oder nichtöffentlich durchführen will. Der Öffentlichkeitsgrundsatz des § 35 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung findet insoweit keine Anwendung. Die Gesetzesbegründung erläutert hierzu, dass der Gemeinderat damit generell oder im Einzelfall selbst festlegen kann, ob die Vorberatung öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt. Die Bestimmungen des § 35 Abs.1 Satz 2 (öffentliches Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner) sind hierbei immer zu beachten.

Bezüglich des Absatzes 4 muss § 7 der Hauptsatzung geändert werden. In der Geschäftsordnung sollte im § 34 Abs. 2 die Bestimmung aufgenommen werden, dass bei Sitzungen beschließender Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden kann.

§ 41 a -neu- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder sollen und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren in angemessener Weise beteiligt werden. Die Gemeinde hat entsprechende Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Es ist insbesondere ein Rederecht, eine Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen. Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Zudem können Jugendliche die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss von mindestens 50 in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat dann binnen 3 Monaten nach Antragseingang über die Einrichtung einer Jugendvertretung zu entscheiden.

Der Fachbereich Fachbereich Jugend, Schule und Soziales wird ein entsprechendes Konzept erarbeiten, dass dann in die Geschäftsordnung übernommen wird.

§ 41 b -neu- Veröffentlichung von Informationen

Vorbemerkung: Diese Pflichten gelten nicht für Gemeinden, die über kein elektronisches Ratsinformationssystem verfügen. Zudem regelt Absatz 6, dass Verstöße gegen die Vorschriften des § 41 b nicht zur Rechtswidrigkeit einer Beschlussfassung führen.

Absatz 1 regelt, dass die Gemeinde auf Ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse veröffentlicht.

Absatz 2 regelt, dass die der Tagesordnung beigefügten Unterlagen für öffentliche Sitzungen auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden müssen, **nachdem** sie den Mitgliedern des Gemeinderat zugegangen sind.

Ferner regelt Absatz 4, dass die Mitglieder des Gemeinderat den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben dürfen.

Absatz 5 verpflichtet die Verwaltung, die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderat oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse, im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

Entsprechende Änderung der Regelungen in § 10 der Geschäftsordnung.

§ 46 Wählbarkeit

Das Alter für die Wählbarkeit als Bürgermeisterin/Bürgermeister wird vom 65. auf das 68. Lebensjahr erhöht. Aus § 36 Abs. 4 Landesbeamtengesetz ergibt sich, dass die Amtszeit auf das Höchstalter von 73 Lebensjahren begrenzt ist.

Kein Regelungsbedarf, da die Gemeindeordnung und das Landesbeamtengesetz direkt angewandt werden.

§ 50 Rechtsstellung der Beigeordneten

Für die Beigeordneten wird mit Absatz 1a eine Altersgrenze für die Wahl von 68 Jahren eingeführt. Auch hier ergibt sich aus § 36 Abs. 4 Landesbeamtengesetz, dass die Amtszeit auf das Höchstalter von 73 Lebensjahren begrenzt ist.

Kein Regelungsbedarf, da die Gemeindeordnung und das Landesbeamtengesetz direkt angewandt werden.

§ 72 Anwendung der Rechtsvorschriften

Satz 2 -neu-: § 20 Absatz 3 (Veröffentlichungen im Amtsblatt) findet für Fraktionen des Ortschaftsrats Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.

Kein Regelungsbedarf, da die Stadt kein Amtsblatt hat.

Rechtswirksame Internetbekanntmachungen § 1 DVO GemO

Der Städtetag hat sich seit 2001 für die Möglichkeit eingesetzt, öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen via Internet zu ermöglichen. Dies ist jetzt möglich. Leider hat der Gesetzgeber diese Option, aus unserer Sicht überflüssigerweise, technisch sehr verkompliziert, indem er den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen verlangt. § 1 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 der DVO GemO regeln die Erfordernisse für eine Internetbekanntmachung.

Wesentliche Punkte sind:

- Bereitstellungstag der jeweiligen Bekanntmachung muss angegeben werden
- Die Bekanntmachung muss so erreichbar sein, dass die Internetnutzerin/der Internetnutzer auf der Startseite der Kommune den Bereich des Ortsrechts erkennt.
- Die Bekanntmachung muss für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen lesbar sein.
- Die Bekanntmachung muss während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereit gehalten werden.
- Die Bekanntmachung muss gegen Löschung und Verfälschung technisch und organisatorisch gesichert werden. Hierzu ist insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

Änderung der städtischen Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwäbisch Hall. Die Verwaltung bemüht sich die Voraussetzungen für die digitale Bekanntmachung im ersten Halbjahr 2016 zu schaffen. Insbesondere bedarf die Verwendung der digitalen Signatur einiger organisatorischer Veränderungen sowie der Schaffung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen (Dienstanweisung).